

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Die nachstehenden Ausstellungsbedingungen sind Vertragsinhalt.

## **1. Anmeldung und Zulassung**

Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder zur Beteiligung an der Ausstellung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen, Bestimmungen zu beachten. Anmeldeschluss ist der 01.07.2009. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen ist. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

## **2. Standzuweisung**

Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden so weit wie möglich berücksichtigt. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen- und Standnummer) auf technischen Rundschreiben, Hallenplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass die Ausstellungsleitung berechtigt bleibt, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen. Der Veranstalter kann Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes auf andere Plätze verlegen. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Ohne Aufpreis können auch größere Stände oder Stände mit anderen Frontlängen oder Tiefen zugewiesen werden, soweit die Interessen des Mieters dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt sind.

## **3. Untervermietung**

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unterzuvermieten oder für andere Firmen anzunehmen.

## **4. Zahlungsbedingungen**

Die Standmieten inkl. Werbepauschale sind zum 25.08.2009 fällig.

Überweisung auf:

Kto. –Nr 325456  
Deutsche Kreditbank  
BLZ 120 300 00

## **5. Beleuchtung, Wasser, Strom**

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der Aussteller nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unbefugte Entnahme von Energie und Wasser sowie widerrechtliches Handeln an den Heizungsanlagen entstehen.

## **6. Standbesetzung**

Die Stände müssen während der Öffnungszeiten der Ausstellung besetzt sein.

## **7. Reinigung**

Die Ausstellungsstände werden den Ausstellern besenrein übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung der allgemeinen Verkehrsflächen in der Halle. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Abfälle sind in Beuteln oder Kartons abends auf die Gänge zu stellen und werden vom Veranstalter beseitigt.

## **8. Bewachung**

Die allgemeine Bewachung bei Tag und Nacht übernimmt der Veranstalter. Für die Bewachung des Standes und seines Ausstellungs-gutes während der Öffnungszeiten hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

## **9. Haftung**

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, für die er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Der Veranstalter schließt dazu eine Haftpflichtversicherungen ab. Der Veranstalter haftet nicht für solche Schäden und Verlust, die durch das auf der Veranstaltung verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden.

## **10. Werbung**

Die Werbung für die Veranstaltung übernimmt der Veranstalter. Werbemaßnahmen außerhalb des eigenen Standes sind unzulässig. Der Betrieb eigener Beschallungsanlagen, die Vorführung von Lichtbildern und Filmen sowie die Durchführung von Modeschauen bedarf besonderer Absprache mit dem Veranstalter.

Die vorstehenden Ausstellungsbedingungen sind inhaltlich zur Kenntnis genommen worden, ihre Geltung wird ausdrücklich anerkannt.